

(3) Landwirtschaftliche Zuchttiere im Sinne dieser Anordnung sind Rinder, Schweine, Schafe, Pferde sowie Wirtschaftsgeflügel der Arten Huhn, Pute, Gans, Ente und Cairina moschata (nachfolgend Wirtschaftsgeflügel genannt), ferner Ziegen, Kaninchen, Edelpelztier und Bienen, die zur Fortpflanzung und Vermehrung dienen oder vorgesehen sind (nachfolgend Zuchttiere genannt).

(4) Landwirtschaftliche Nutztier im Sinne dieser Anordnung sind Rinder, Schweine, Schafe, Pferde sowie Wirtschaftsgeflügel, ferner Ziegen, Kaninchen, Edelpelztier und Bienen, die ausschließlich zur Produktion tierischer Erzeugnisse oder zu anderen Nutzzwecken gehalten werden und nicht zur Fortpflanzung oder Vermehrung dienen (nachfolgend Nutztier genannt).

(5) Sperma zur Produktion von Zucht- und Nutztieren im Sinne dieser Anordnung ist Sperma von Bullen, Ebern, Schafböcken und Hengsten, das entsprechend den Standards gewonnen, aufbereitet und transportfähig für den Einsatz in der künstlichen Besamung bereitgestellt wird (nachfolgend Sperma genannt).

§ 2

Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bei der Gestaltung der Vertragsbeziehungen

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit auf die Vorbereitung und den Abschluß von Verträgen über die Lieferung und Abnahme von Zucht- und Nutztieren sowie von Sperma mit den Tierproduktionsbetrieben sowie den Handelsbetrieben Einfluß zu nehmen.

(2) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie deren Handelsbetriebe sind verpflichtet,

- a) beim Abschluß und bei der Erfüllung dieser Verträge die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag durchzusetzen,
- b) langfristig abgeschlossene Verträge der Tierproduktionsbetriebe bei der Erarbeitung der Jahrespläne und Jahresbilanzen zu berücksichtigen,
- c) volkswirtschaftlich notwendige Veränderungen der vertraglichen Verpflichtungen mit den Tierproduktions- und Handelsbetrieben zu beraten,
- d) Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festzulegen.

(3) Ist aufgrund gesellschaftlicher Erfordernisse im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung eine Änderung von Verträgen notwendig, haben die zuständigen Räte der Bezirke bzw. Kreise oder wirtschaftsleitenden Organe die vorgesehenen Maßnahmen mit den Tierproduktionsbetrieben und ihren Vertragspartnern abzustimmen und gemeinsam mit ihnen Festlegungen zur Abwendung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen zu treffen.

§ 3

Planung und Bilanzierung der Lieferung und Abnahme von Zucht- und Nutztieren

(1) Auf der Grundlage der in den Rechtsvorschriften festgelegten zentralen Bilanzfunktionen sind in den Bezirken die Bilanz- und Binnenhandelsfunktionen für die einzelnen Zucht- und Nutztierarten wie folgt wahrzunehmen:

1. durch den VEB Tierzucht:

- a) die Bilanzfunktion für Zucht- und Nutztier bei Rindern, Schweinen und Schafen (außer Milch- und Karakulschafe) sowie für deren Sperma;
- b) die Binnenhandelsfunktion für Zuchttiere bei Rindern, Schweinen, Schafen (außer Milch- und Karakulschafe) sowie für deren Sperma und für Nutzpferde für den Export;

2. durch den VEB Kombinat Fleischwirtschaft und dessen zuständigen Kombinatbetriebe:

- a) die Binnenhandelsfunktion für Nutztier bei Rindern, Schweinen und Schafen;
- b) die Erarbeitung von Bilanzvorschlägen zum Bedarf an Nutztieren und zur Sicherung deren Reproduktion. Die Bilanzvorschläge sind dem VEB Tierzucht zu übergeben und nach Abstimmung mit dem Fachorgan des Rates des Bezirkes von der WB Tierzucht zu bestätigen;

3. durch den VEB Geflügel Wirtschaft:

die Bilanz- und Binnenhandelsfunktion für Wirtschaftsgeflügel;

4. durch die Betriebe des Volkseigenen Kombinats Industrielle Tierproduktion entsprechend der Abstimmung mit dem VEB Kombinat Fleischwirtschaft bzw. dem VEB Geflügelwirtschaft:

- a) die Binnenhandelsfunktion bei Nutztieren und Nuttschweinen;
- b) die Bilanz- und Binnenhandelsfunktion bei Wirtschaftsgeflügel;

5. durch die zuständige volkseigene Pferdezüchterdirektion:

- a) die Bilanzfunktion für Zucht- und Nutzpferde sowie für Sperma von Hengsten;
- b) die Binnenhandelsfunktion für Zuchtpferde, Pferde für sportlich-kulturelle Zwecke, für sonstige Nutzpferde außer Export sowie für Sperma von Hengsten;

6. durch die WB Saat- und Pflanzgut und deren zuständigen Betriebe:

die Bilanz- und Binnenhandelsfunktion bei Bienen;

7. durch den VEB Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion und dessen zuständigen Kombinatbetriebe:

die Bilanz- und Binnenhandelsfunktion für Pelztier, die in Tierproduktionsbetrieben gehalten werden;

8. durch den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter:

die Bilanz- und Binnenhandelsfunktion für Zuchttiere bei Ziegen und Milchschaften, einschließlich für den Export.

(2) Über die durchgeführten Lieferungen und Abnahmen von Zucht- und Nutztieren sind die Handelsbetriebe den Betrieben mit Bilanzfunktionen zu den festgelegten Terminen¹ informationspflichtig.

§ 4

Vertragsabschluß

(1) Der Vertragsabschluß über die Lieferung und Abnahme von Zucht- und Nutztieren oder von Sperma hat auf der Grundlage des Planes entweder zwischen dem Tierproduktionsbetrieb (als Lieferer) und dem Handelsbetrieb (als Empfänger) oder zwischen dem Handelsbetrieb (als Lieferer) und dem Tierproduktionsbetrieb (als Empfänger) oder in Form der Direktverträge zwischen den Tierproduktionsbetrieben untereinander (als Lieferer und Empfänger) zu erfolgen.

(2) Zur Sicherung der planmäßigen Reproduktion der Tierbestände sind Rahmenverträge abzuschließen, die durch jährliche Verträge zu konkretisieren sind.

(3) Über die Lieferung oder Abnahme von Zuchttieren aus der individuellen oder an die individuelle Produktion, an Tierproduktions- oder Handelsbetriebe sind Verträge abzuschließen. Die Vorstände bzw. Leitungen der Tierproduktionsbetriebe haben diesen Vertragsabschluß mit dem Handelsbetrieb abzustimmen.

¹ Z. Z. gilt die Zweigspezifische Richtlinie vom 1. Januar 1976 zur Organisation und Ausarbeitung der Bilanzinformationen für die Abrechnung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen - MAK Teil II -